

RS Vwgh 1993/7/8 92/01/1038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Macht ein Asylwerber geltend, er habe in Libyen (den Angaben nach dem "Land seines gewöhnlichen Aufenthalts") ohne gültiges Reisedokument keine Aufenthaltsbewilligung und keine Arbeitsbewilligung erhalten und wäre daher nach Syrien zurückgeschickt worden, kann darin keine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention erblickt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011038.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at